



ZEV: Neue Vorgaben per 01.01.2023 – Konsequenzen für die Umsetzung?

ZEV – neue Vorgaben

St.Gallen | 01.03.2023

Revision Energieverordnungen

Revidierte Verordnungen im Energiebereich 2023

Bundesrat stärkt Förderinstrumente für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (23. November 2022)

Anpassung verschiedener Verordnungen im Energiebereich per 01.01.2023:

- Energieverordnung (EnV)
- Energieförderungsverordnung (EnFV)
- Energieeffizienzverordnung (EnEV)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV)

- 1. Zulässigkeit von ZEV**
- 2. Abrechnung innerhalb ZEV**
- 3. Rückkehr in die Grundversorgung**

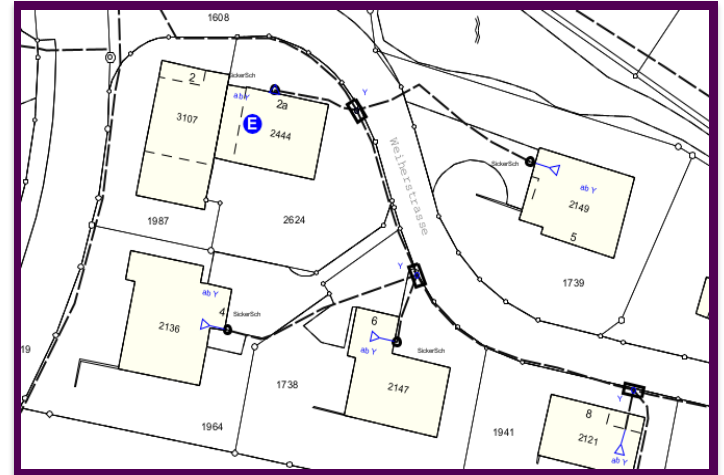
Zulässigkeit eines ZEV

Anpassung des Art. 14 EnV: **Ort der Produktion**

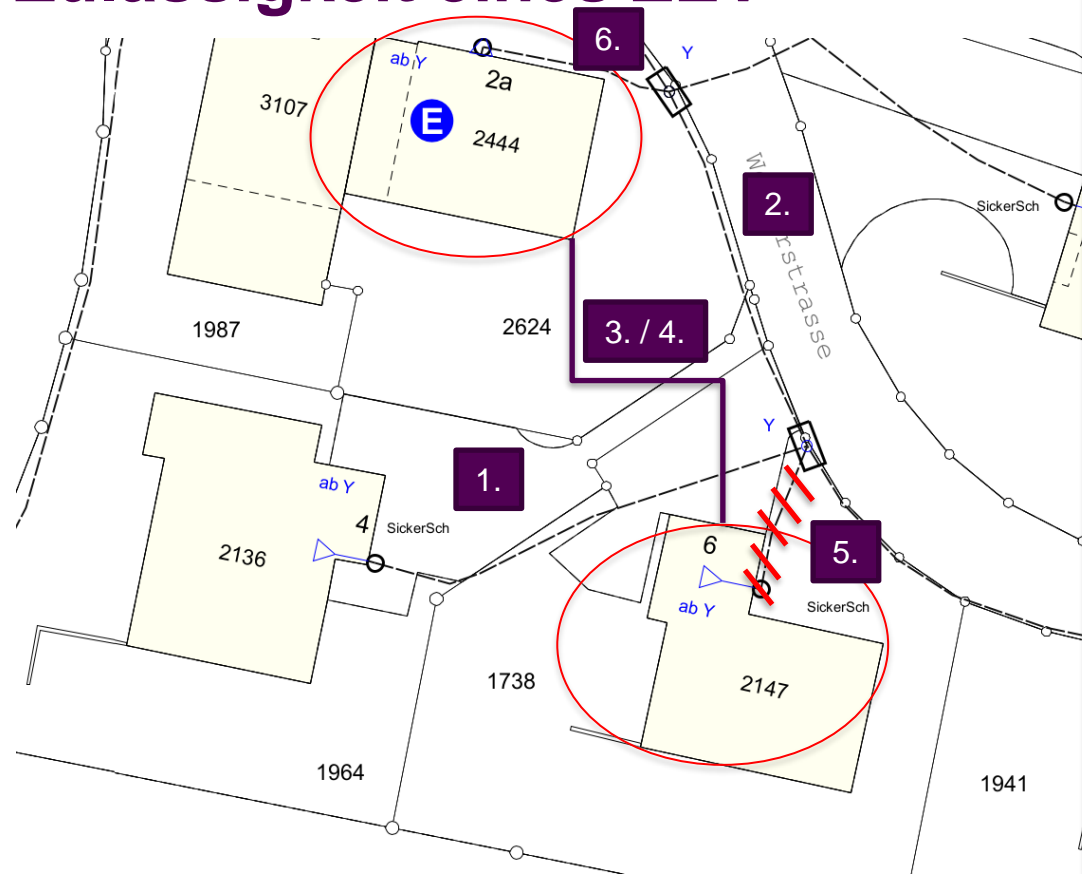
- Erfordernis der zusammenhängenden Grundstücke wurde gestrichen
- Abs. 1: «Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.»
- Abs. 2: «Der Ort der Produktion kann weitere Grundstücke umfassen, sofern die selber produzierte Elektrizität auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes verbraucht werden kann.»

Zulässigkeit eines ZEV

Ein ZEV darf sich mit Zustimmung des Grundeigentümers jenseits eines «passiven» Grundstücks ausdehnen. Es bedarf entsprechende private Elektrizitätsleitungen («Hausinstallationen»), das Verteilnetz (inkl. Hausanschlüsse) darf nicht genutzt werden (auch nicht kostenpflichtig)



Zulässigkeit eines ZEV



1. Zustimmung des Grundstückeigner erforderlich (passives Grundstück)
2. Keine Benutzung des Verteilnetzes
3. Erstellung, Betrieb und Instandhaltung der privaten Leitungen zu Lasten des Grundeigentümers
4. Auskunftspflicht für private Leitungen, Grunddienstbarkeitseintrag zu Lasten Grundeigentümer
5. Rückbau des bisherigen Netzanschlusses zu Lasten des Grundeigentümers
6. Ggf. Ausbau des bestehenden Netzanschlusses zu Lasten des Grundeigentümers

- 1. Zulässigkeit von ZEV**
- 2. Abrechnung innerhalb ZEV**
- 3. Rückkehr in die Grundversorgung**

Verrechnung innerhalb eines ZEV

Anpassung Art. 16 EnV: **Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern**

- Rechnungsstellung für Eigenverbrauch:
 - Extern bezogene Elektrizität sind die Kosten verbrauchsabhängig anzulasten. Dazu gehören, einschliesslich aller Abgaben, die Kosten der Energie, der Netznutzung und der Messung am Messpunkt des Zusammenschlusses.
 - Intern produzierte Elektrizität und die Kosten der internen Messung, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung des Zusammenschlusses (interne Kosten) darf **pauschal maximal 80 Prozent** des Betrags des externen Standardstromprodukts für die entsprechende Strommenge
 - Auf Ermittlung der effektiven Gestehungskosten der Anlage kann verzichtet werden!

ODER:

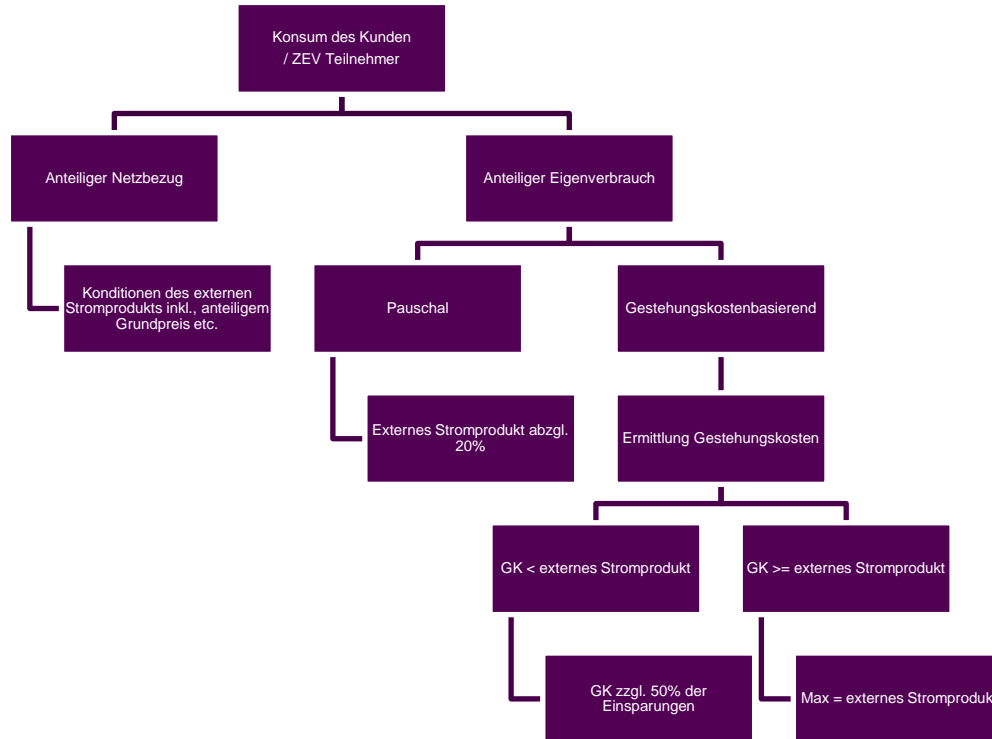
- Anstelle der Pauschale können auch die Kosten in Rechnung stellen, die **effektiv** angefallen sind, abzüglich der Erlöse aus der eingespeisten Elektrizität.

Verrechnung innerhalb eines ZEV

- Sofern die effektiv angefallenen Kosten verrechnet werden gilt zudem:
 - Es darf **maximal** der Betrag in Rechnung gestellt werden, der für die entsprechende Strommenge beim Bezug des externen Standardstromprodukts zu entrichten wäre.
 - Sind die internen Kosten tiefer als die Kosten dieses externen Standardstromprodukts, so darf zusätzlich zu den internen Kosten höchstens **die Hälfte der erzielten Einsparung** in Rechnung gestellt werden.

Verrechnung innerhalb eines ZEV

Mehrere Möglichkeiten zur Verrechnung innerhalb eines ZEV

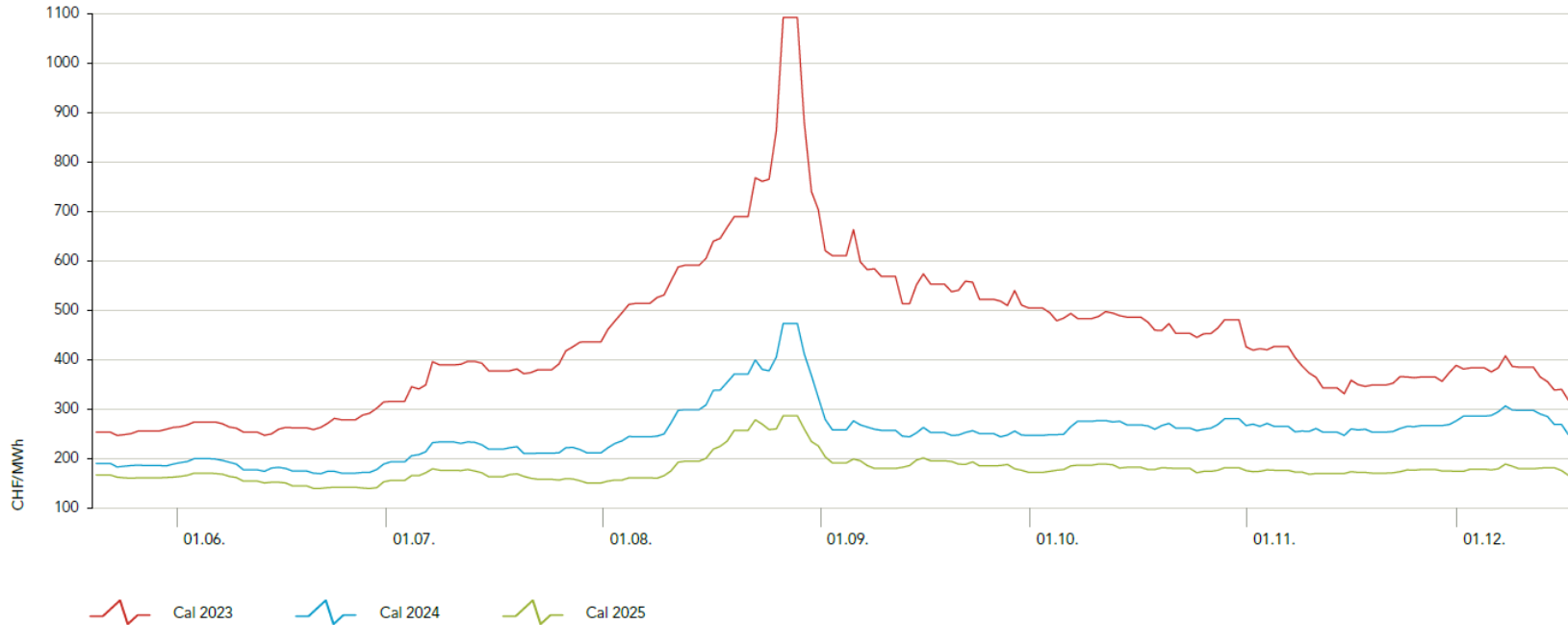


- 1. Zulässigkeit von ZEV**
- 2. Abrechnung innerhalb ZEV**
- 3. Rückkehr in die Grundversorgung**

ZEV als Weg «zurück in die Grundversorgung»

Sehr volatile und hohe Energiepreise in 2022

Terminmarkt Jahresrückblick - berechnete Frontjahrpreise Baselload CH



ZEV als Weg «zurück in die Grundversorgung»

Ausgangslage:

- Viele Endkunden (Markt) warteten im Jahr 2022 mit der Energiebeschaffung ab
- Grundversorgungskonditionen vielfach wesentlich günstiger als Marktkonditionen
- **Wunsch:** Zurück in die Grundversorgung – aber wie???
- Gründung eines ZEV – neue Rechtsperson gegenüber dem Netzbetreiber = Grundversorgungsanspruch
- Gesetz und Verordnungen liessen diese «Rechtslücke» offen – rechtsmissbräuchliches Verhalten / Absicht musste bewiesen werden!

Rechtslücke wurde «teilweise» geschlossen!

ZEV als Weg «zurück in die Grundversorgung»

Art. 11 Abs. 2^{bis} StromVV

- Teilnahme einer Verbrauchsstätte mit Netzzugang an einem bestehenden oder neuen ZEV
- Lieferpflicht des Netzbetreibers nicht ausgeschlossen
- Wird diese in Anspruch genommen – kann Netzzugang für die betreffende Verbrauchsstätte frühestens nach **sieben** Jahren nach Teilnahme am ZEV wieder ausgeübt werden.

Fragen???

Danke

Für Ihre Aufmerksamkeit

Thorsten Rehwald
Leiter Netzwirtschaft
Tel.: 071 229 52 50
Mail: thorsten.rehwald@sak.ch

St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG

Vadianstrasse 50 | P.F. 2041 | CH-9001 St.Gallen | T +41 71 229 51 51 | info@sak.ch | sak.ch

sak